

15.4.2014

A7-0072/48

Änderungsantrag 48

Pervenche Berès

im Namen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

A7-0072/2014

Frédéric Daerden

Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen
COM(2013)0430 – C7-0177/2013 – 2013/0202(COD)

Vorschlag für einen Beschluss

Entwurf einer legislativen Entschließung

Ziffer 1 a (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung

Geänderter Text

***1a. billigt die dieser Entschließung
beigefügte Erklärung;***

Or. en

Zur Information ist nachstehend der Text der Erklärung wiedergegeben:

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

ZU DER

**EINRICHTUNG EINES EUROPÄISCHEN NETZES DER ÖFFENTLICHEN
ARBEITSVERWALTUNGEN**

Das Europäische Parlament:

1. BEGRÜSST die zwischen den Ko-Gesetzgebern erzielte Einigung über den Vorschlag der Kommission für einen Beschluss über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV), mit dem das bestehende informelle Netzwerk zur Zusammenarbeit zwischen den ÖAV formalisiert und ausgebaut wird;
2. WEIST DARAUF HIN, dass das Europäische Parlament und der Rat gemäß Artikel 149 AEUV Anreizmaßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Beschäftigung beschließen können. Hierbei handelt es sich um legislative Rechtsakte, die rechtlich bindenden Charakter haben, ohne dass es dabei jedoch zu einer Harmonisierung der gesetzlichen Regelungen der Mitgliedstaaten kommt;
3. VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass es sich bei der Errichtung eines Netzwerks

AM\1027264DE.doc

PE533.760v01-00

zur Zusammenarbeit zwischen den ÖAV um eine Anreizmaßnahme gemäß Artikel 149 AEUV handelt. Deshalb müssen alle Mitgliedstaaten nach Annahme des Beschlusses in diesem Netzwerk zusammenarbeiten. Die Nichtbeteiligung eines Mitgliedstaats bei einer politischen Maßnahme der Union lässt sich nicht allein mit dem Wunsch eines Mitgliedstaats rechtfertigen;

4. BETONT, dass das Ziel dieses Beschlusses gemäß den Erwägungen und verfügbaren Artikeln darin besteht, die Effizienz des bislang bestehenden informellen ÖAV-Netzwerkes zu verbessern und auszubauen, indem dieses durch einen legislativen Rechtsakt formalisiert wird. Dieses Ziel kann nur verwirklicht werden, wenn sich alle Mitgliedstaaten an diesem Netzwerk beteiligen, insbesondere an den Aktivitäten gemäß Artikel 3 des Beschlusses.

Begründung

Auf diese Erklärung muss in der legislativen Entschließung Bezug genommen werden.